



GEMEINDE KREUTTAL

Kirchengasse 1, 2123 Hautzendorf
Bezirk Mistelbach, Land N.Ö.



Gemeindeamt Hautzendorf Tel.: (02245) 89260 Außenstelle Unterolberndorf Tel.: (02245) 89296
Telefax: (02245) 89820 E-Mail: gemeinde@kreuttal.at DVR: 0454028

Hautzendorf, am 13. Dezember 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Kreuttal hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 beschlossen, den § 6 der Kanalabgabenordnung vom 17. Mai 2010 abzuändern und lautet dieser Paragraph daher wie folgt neu:

VERORDNUNG

§ 6

Kanalbenutzungsgebühren

für den

Mischwasser-, den Schmutzwasser-,
den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird
 - a) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,30 *)
 - b) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,30
 - c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) der Einheitssatz mit € 2,30 *)

festgesetzt.

*) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

Die neuen Sätze zur Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren werden mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), das ist der **1. Jänner 2017**.

Auf Abgabentatbestände für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angefallen sind, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.



Der Bürgermeister:

(Koller Markus)

angeschlagen am: 13. Dezember 2016
abgenommen am: 28. Dezember 2016 ✓